

desrepublik über Afrika ist. Dies gilt um so mehr, sieht man sich weitere, vom Verfasser unberücksichtigte Studien, zu ähnlicher Problematik an⁴. Zu Anfang seiner Arbeit schreibt der Verfasser, daß er von dem „Postulat eines kulturellen Relativismus (ausgeht), d. h., jede Kultur kann nur aus sich selbst heraus verstanden werden.“ (S. 15) Hätte der Verfasser, da er ja nicht Schwarz-Afrikaner ist, bei einer solchen Devise die Arbeit überhaupt schreiben können?

Jörg Becker

VAN ROUVEROY, VAN NIEUWAAL

A la Recherche de la Justice

Quelques aspects du droit matrimonial et de la justice du Juge de Paix et du Chef Supérieur des Anufòm à Mango dans le Nord du Togo

Afrika-Studienzentrum, Leiden, 1976, 268 S.

Das Thema dieses Buches scheint eng begrenzt zu sein, doch kann es Anlaß zu grundlegenden Erörterungen des Inhalts geben, welche der Verhaltensnormen bei Völkern der Dritten Welt Rechtscharakter besitzt, was lediglich Sitte und Brauchtum ist. Wirft man diese strittigen Abgrenzungsfragen auf, geht man allerdings über den Rahmen dessen hinaus, was der Verfasser mit seinem Werk darzustellen beabsichtigte: eine Gegenüberstellung des durch die französische Kolonialmacht eingeführten europäischen Rechts und des vorhandenen einheimischen Rechts, insbesondere des Familien- und Eherechts in einem bestimmten Bezirk des nördlichen Togo, der von den Anufòm bewohnt wird. Eine solche Einschränkung der Vergleichsgegenstände für das Gebiet von Mango ist dennoch nicht ohne Schwierigkeiten; denn das einheimische Recht ist hier nicht homogen, sondern entsprechend den Bevölkerungsschichten verschieden. Die intellektuelle Elite — die karamòm — ist seit Anfang dieses Jahrhunderts islamisiert und gehört im wesentlichen der malikitischen Schule des Islam an¹; die Adligen — donzom — und das einfache Volk — ngyem — hingegen sind auf kulturellem und insbesondere religiösem Gebiet dem Animismus und der spezifischen westafrikanischen Kultur verhaftet. Der islamische Einfluß auf das Verfahren vor dem einheimischen Richter — dem Chef Coutumier — ist noch nicht stark verankert. Der Richter, dessen offizielle Funktion von der Regierung als die eines Schiedsmannes bezeichnet wird, wird šarī'a kafo (arab. aš-šarī'a = islam. Recht) genannt. Obwohl alle Gerichtsangehörigen islamisiert sind, werden Beidigungen als Beweismittel, insbesondere Schwüre auf den Qur'ān nur ungern zugelassen, ihre Ableistung erfolgt stets außerhalb des Gerichtssaales.

Stärker ist dagegen der islamische Einfluß im materiell-rechtlichen Bereich zu spüren. Die karamòm heiraten fast ausschließlich unter sich, Beziehungen zu nicht-islamischen Bevölkerungsschichten werden als *mésalliances* betrachtet und geben Anlaß zu rechtlichen Streitigkeiten. Im Rahmen der Heiratsordnungen haben die

4 Vgl. insbesondere die folgenden Studien: Franz J. T. Lee, Afrika im westdeutschen Fernsehen. Ideologie und Wirklichkeit, Frankfurt: forum-vertrieb 1972; Hannelore Messow und Eckart Spoo, Afrika-Berichterstattung ein schwarzes Kapitel, in: Afrika Heute. 19–20/1972; Harald Rohr, Idi-, Scheid- und Thaimädchen-Stories. Die Dritte Welt in der „BILD“-Zeitung, in: Information Dritte Welt. 33/1976; Jörg Becker und Charlotte Oberfeld (Hrsgg.), Die Menschen sind arm, weil sie arm sind. Die Dritte Welt im Spiegel von Kinder- und Jugendbüchern, Frankfurt: Haag & Herchen Verlag 1977; Monika Moss, Die Afrika-Berichterstattung des Deutschen Fernsehens 1971–1975. Ein Beispiel von Wirklichkeit und Reportage in der Politik, Berlin: 1977.

1 L. Gardet, Islam, Köln 1968, S. 160; H. Fisher, The Western and Central Sudan, The Cambridge History of Islam, Bd. 2, S. 396 ff.

karamôm besondere Meidungsvorschriften entworfen; während allgemein Abkömmlinge desselben Großvaters bei den Anutôm nicht heiraten dürfen, ist für die karamôm eine Heirat „zwischen einem Mann und der Tochter des Bruders des Vaters“ zugelassen, wie der Verfasser wörtlich ausführt. Er begründet diese Modifizierung der allgemein drei Generationen umfassenden Exogamie mit dem Islam, der eine solche Heirat favorisiere. Während der Text entgegen den Vorschriften des Qur'ân (vgl. Sure 4:24) auch eine Heirat zwischen Onkel und Nichte zuzulassen scheint, ergibt sich aus der beigefügten Graphik, daß allein eine Heirat zwischen Vetter und Cousine gemeint ist. Eine Ungenauigkeit des Verfassers, die sich auch an anderer Stelle des Buches, die sich mit islamrechtlichen Sachverhalten befaßt, wiederholt: so soll der Name kurubi — eine jährlich vom Verlobten seiner Braut zu spendende Geldsumme während der Verlobungszeit — von einem islamischen Fest am 27. Tag des Ramadân stammen; von den 28 Fastentagen des Ramadân ist jedoch lediglich die Nacht vom 26. zum 27. Tag als besonderer Feiertag bekannt (lailatu-l-qadr = Nacht des Schicksals)².

Der Verfasser geht im 1. Teil seines Buches auf die rechtsprechenden Organe ein und beschreibt Ausgestaltung und Funktion des vom Juge de Paix geführten und mit Beisitzern besetzten Gerichts einerseits und den hierarchischen Aufbau der von den Chefs Coutumiers geleiteten Gerichte andererseits. Die Regierung hat es im Hinblick auf letztere verstanden, unter Beibehaltung der alten Titel — chef de village, chef de canton, chef de quartier, Chef Supérieur — den Rolleninhalt der Amtsinhaber zu ändern. Während der Aufgabenkreis des Chef Coutumier früher durch Tradition und Erbfolge festgelegt war, ist jetzt eine förmliche Wahl des Chef Coutumier erforderlich, die im Journal Officiel veröffentlicht werden muß, der Aufgabenbereich des einheimischen Richters ist staatlich abgegrenzt, wenn diese Grenzen bei der Beilegung von Bagatellstreitigkeiten auch nicht immer strikt eingehalten werden.

Das gesamte Strafrecht ist der Rechtsprechung durch den Chef Coutumier ebenso entzogen wie Fälle von Zauberei. In diesem Zusammenhang bleibt bemerkenswert, daß die Zauberei von Frauen nicht geduldet wird, Zauberei von Männern hingegen zwar als strafbar angesehen, aber in harmlosen Fällen nicht verfolgt wird. Der Verfasser nennt keine Kriterien für diese Differenzierung. Als soziokulturellen Hintergrund kann man aber annehmen, daß nur in mutterrechtlichen Kulturen Frauen eine Rolle im Kult als Priesterinnen, Seherinnen, Geheimbundlerinnen oder Zauberinnen spielen und daher für sie in der westafrikanischen Kultur als einer vaterrechtlich organisierten Gesellschaft kein Raum für legale und erst recht illegale kultische Betätigung ist.³

Nach der Schilderung der am Verfahren beteiligten Personen stellt der Verfasser den Ablauf des Prozesses vor dem Chef Coutumier dar, die Eröffnung des Klageverfahrens durch Zahlung der Gerichtsgebühren, die zulässigen Beweismittel — im wesentlichen Zeugen und Urkunden — und die Möglichkeiten, den Richterspruch durchzusetzen.

Entsprechend der numerischen Bedeutung der Streitigkeiten behandelt der Verfasser im 2. Teil seines Buches sehr ausführlich das Familien- und Eherecht der Anufôm. Gerade hier erkennt man, wie fließend die Grenzen zwischen Handeln

² L. Gardet, Islam, S. 109; Sure 97.

³ F. Keesing, Cultural Anthropology, New York 1958, S. 333; K. Dittmer, Allgemeine Völkerkunde, Braunschweig 1054, S. 82, 113, 115.

auf moralischen Druck und Handeln aufgrund rechtlicher Verpflichtung sind. So „muß“ z. B. derjenige, der aus einem anderen Stamm eine Ehefrau erlangt, eine Frau seines eigenen Stammes diesem anderen Stamm zur Verheiratung geben. Diese Gegenleistung zurückgefordert werden kann. Bei den donzom und den karamòm wird, rechtliche Verpflichtung dergestalt, daß die eigene Frau bei Ausbleiben der Gegenleistung zurückgefordert werden kann. Bei den donzom und den karamom hingegen handelt es sich (lediglich) um eine moralische Verpflichtung, deren Nichtbeachtung soziale Konsequenzen wie Ausschluß aus der Stammesgemeinschaft, Verfluchung durch die Ahnen u. ä. nach sich ziehen kann. In der Vergangenheit mag der moralische oder juristische Druck sozialkonformes Verhalten bewirkt haben, die letzten Jahrzehnte führten auch auf diesem Gebiet zu Wandlungen. So zögern manche Väter heute, Heiratsversprechen zu geben aus Furcht, diese wegen unbotmäßigen Verhaltens ihrer Töchter nicht einhalten zu können. Häufig genug fliehen die Töchter mit dem von ihnen erwählten Mann nach Ghana oder sie gehen — als Ausdruck eines neuen Selbstbewußtseins — vor Gericht und klagen auf Annullierung des Heiratsverprechens. Das heißt, sie klagen vor dem Juge de Paix, da dessen europäisch orientierte Rechtsprechung ihrem Bestreben nach Unabhängigkeit und Gleichberechtigung entgegenkommt. Der betrogene Verlobte hingegen wird sein Recht — Ansprüche auf eine andere Frau aus dem Stamm seiner ehemaligen Verlobten, Schadensersatzforderungen gegen den Liebhaber bzw. Ehemann seiner ehemaligen Verlobten — vor dem Chef Coutumier suchen.

An diesem Beispiel wird deutlich, daß die jedem Anufò offenstehende Wahl des Rechtswegs auf dem Gebiet des Zivilrechts entscheidend für die Erreichung des Klageziels ist. Diese Dualität zwischen französisch orientierter und einheimischer Gerichtsbarkeit illustriert der Verfasser mit Hilfe einer Kasuistik, deren acht Fälle teils vom Juge de Paix, teils vom Chef Supérieur, teils von beiden Instanzen behandelt worden sind. Hier tauchen auch die anfangs unter dem Stichwort Territorialitätsprinzip angeführten Probleme auf — wie weit reicht die Zuständigkeit des Chef Coutumier, kann er eine Partei zwingen, vor Gericht zu erscheinen, auch wenn sie seinen Gerichtsbezirk bereits verlassen hat — hinzu kommen Fragen der Rechtskraftwirkung, ob derselbe Streitgegenstand zur nochmaligen Verhandlung vor dem Juge de Paix anstehen kann, wenn bereits das einheimische Gericht über ihn entschieden hat, und umgekehrt.

In der abschließenden Betrachtung über die Vor- und Nachteile des einheimischen und des europäischen Rechtssystems wird die Unzulänglichkeit des herkömmlichen Rechtssystems, moderne Sachverhalte zu erfassen, ebenso deutlich wie die noch vorhandene Unangepasstheit des europäischen Rechtssystems an das in vielen Aspekten noch durch Tradition geprägte Alltagsleben der Anufòm. Dem entspricht die dem vierteiligen Anhang des Buches zu entnehmende Aufstellung über Anzahl und Art der Verfahren vor dem Juge de Paix in der Zeit von 1965 bis 1970 und vor dem Chef Supérieur während der 14 Studienmonate des Verfassers. 138 Verfahren vor dem Juge de Paix stehen 108 Verfahren vor dem Chef Supérieur gegenüber, eine zahlenmäßige Diskrepanz im Jahresdurchschnitt, die der Verfasser mit der mangelnden Popularität des ortsfremden, stets versetzbaren und meist unzulänglich informierten Juge de Paix zu erklären sucht. Offen bleibt dennoch, wieso die Jahre 1966 und 1968 ein Anschwellen der Klageverfahren vor dem Juge de Paix auf das drei- bis vierfache der vorherigen und auch der nachfolgenden Jahre

brachten. Dabei ist jedoch zu bedenken, daß die Eingliederung des europäischen Rechts in das soziale Ordnungsgefüge der Anufòm noch geraume Zeit in Anspruch nehmen wird und daß bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die Anufòm das europäische Recht auch als ihr Recht betrachten, die oben erwähnten statistischen Zufallsergebnisse nicht ausgeschlossen werden können. So kann das gesamte Buch auch lediglich eine Momentaufnahme der Rechtssituation widerspiegeln und noch nicht ein ausgeglichenes Verhältnis zweier in sich gefestigter Rechtsordnungen schildern.

Dagmar Hohberger

HEINRICH SCHOLLER / PAUL BRIETZKE

Ethiopia: Revolution, Law and Politics

(IFO-Institut für Wirtschaftsforschung München, Afrika Studien Bd. 92), 216 S., Weltforum Verlag, München 1976

Die äthiopische Revolution von 1974 ist nicht nur wegen der Änderung der strategischen Lage am Horn von Afrika von Bedeutung, die das Land in den Schlagzeilen hält. Die dramatische Entwicklung im Innern ist mehr als eine Kette von Blutbädern. Aus der Unzahl von afrikanischen Militärputschen hebt sich der Umsturz in Äthiopien als echte Revolution, mit vollständiger Eliminierung bis hin zur physischen Vernichtung der bisherigen herrschenden Klasse heraus. Scholler und Brietzke, ein deutscher und ein amerikanischer ehemaliger Rechtslehrer der juristischen Fakultät in Addis Abeba, gehen der Frage nach, wie diese Revolution in die Rechtsordnung umgesetzt wurde. Das Buch behandelt den Zeitraum von 1974 bis 1975, also die ersten Phasen, in denen eine solche Umsetzung tatsächlich noch stattfand und die Revolution noch nicht in kaum mehr rechtlich strukturierte Vernichtung wirklicher und mutmaßlicher Gegner entartet war und noch nicht durch massives Eingreifen ausländischer Interessen (Russen und Kubaner) ihren authentischen Charakter eingebüßt hatte. Die Analyse der Rechtsänderungen baut auf einer konzisen Darstellung der Ereignisse der Jahre 1974/75 auf (Teil A), die zu den informativsten Zusammenstellungen dieses wiederholt erzählten Dramas gehört. Anschließend wird die Entwicklung des Verfassungsrechts über den nie in Kraft getretenen, aber als nachgerade klassisches Beispiel für den Versuch idealistischer „Reformer“ revolutionäre Prozesse in einer gemäßigten Reform aufzufangen, hochinteressanten Verfassungsentwurf von 1974 bis zur formellen Institutionalisierung einer vom Militär (Derg) regierten Republik behandelt (Teil B). Es folgen die für eine in Rechtsformen verlaufende Revolution besonders wichtigen Instrumente, nämlich strafrechtliche Sondergesetze zur Unterdrückung der alten Herrschaftsschicht und neuer Abweichler (Teil C), und die für eine solche Instrumentalisierung des Rechts notwendige Umstrukturierung des Justizapparats (Teil D). Schließlich, als Kernstück der Revolution, die sie tatsächlich von allen Putschen abhebende und ihr unabhängig von den weiteren politischen Entwicklungen unbestreitbare Zukunftswirkung sichernde Landreform (Teil E)¹. Das Buch liefert damit reiches Material für das Verhältnis von Revolution und Recht, und damit für ein sehr wichtiges Thema der Rechtsforschung über die Dritte Welt, auch wenn Rechtsnormen nicht immer eine so bedeutende Rolle für die Durchsetzung revolutionärer Ziele haben dürften wie im Äthiopien der Jahre 1974/5.

Brun-Otto Bryde

¹ Vgl. dazu auch Dunning, Rural Landreform in Socialist Ethiopia in VRÜ 1977, S. 203 ff.